

Stellungnahme „Elfmeterdieb“

1. Knast?

Sicher nicht.

2. Mögliche Strafbarkeit

a) § 242 Abs. 1 StGB (Diebstahl)

In Betracht kommt zunächst Diebstahl gem. § 242 Abs. 1 StGB. Dazu muss der Täter eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht wegnehmen, diese sich oder einem Dritten rechtswidrig zuzueignen.

Das Rasenstück ist ein Tatobjekt im Sinne von § 242 Abs. 1 StGB: Das Rasenstück steht im Eigentum des Stadioneigentümers und der Elfmeterpunkt ist durch das Ablösen auch beweglich geworden. Ob die Sache einen wirtschaftlichen Wert hat, ist grds. unbeachtlich, da Diebstahl ein Eigentumsdelikt ist.

Auch eine Wegnahme liegt vor.

Der Fan handelt auch mit Vorsatz und Zueignungsabsicht. Der Umstand, dass der Fan den Elfmeterpunkt nun ggf. zurückgibt, ist dafür ohne Bedeutung.

Wäre das Rasenstück geringwertig, so wäre noch ein Strafantrag des Eigentümers oder Gewahrsamsinhabers nach § 248a StGB erforderlich. Die Grenze der Geringwertigkeit liegt mindestens bei 30 €, teilweise werden auch 50 € genannt. Das Rasenstück hatte zum Zeitpunkt der Wegnahme weder einen Verkehrs- noch einen Verkaufswert. Da der Wert zum Tatzeitpunkt maßgeblich ist, spielt es auch keine Rolle, dass Rasenstücke vom Fortuna-Spielfeld am Markt laut Presseberichten zurzeit höhere Preise als 50 € erzielen. Wirtschaftlich betrachtet liegt demnach Geringwertigkeit vor.

Man könnte sich allerdings noch auf den Standpunkt stellen, dass es bei dem Rasenstück gar nicht um den materiellen, sondern auf den ideellen Wert als „Trophäe“ ankam. Dann wäre die Geringwertigkeit zu verneinen (und ein Strafantrag folglich nicht erforderlich).

Bei Fehlen des (ggf.) erforderlichen Strafantrags kann die Staatsanwaltschaft das besondere öffentliche Interesse an der Strafverfolgung bejahen. Dazu muss der Täter den Rechtsfrieden besonders, insb. durch öffentlich wahrnehmbare Handlungen, gestört haben. Das liegt hier mit Blick auf die öffentliche Wahrnehmung des Falles und die Diskussion um Maßnahmen gegen gewaltbereite oder störende Fans nahe.

b) § 303 Abs. 1 StGB (Sachbeschädigung)

Eine Sachbeschädigung setzt die vorsätzliche Beschädigung oder Zerstörung einer fremden Sache voraus.

Der Rasen, auch der Elfmeterpunkt, ist eine fremde Sache.

Durch das Herauslösen hat der Fan die Sachsubstanz des Rasens verletzt und die Brauchbarkeit beeinträchtigt. Eine vorsätzliche Beschädigung liegt damit vor.

Es ist ein Strafantrag des Eigentümers erforderlich, wenn die Staatsanwaltschaft nicht ein besonderes öffentliches Interesse an der Strafverfolgung von Amts wegen bejaht, § 303c StGB.

c) § 123 Abs. 1 StGB (Hausfriedensbruch)

Dazu müsste der Täter in befriedetes Besitztum eingedrungen sein.

Es ist in der Literatur etwas umstritten, richtigerweise aber zu bejahen, dass das Spielfeld befriedetes Besitztum ist. Tatsächlich sind auch schon so genannte „Flitzer“, die das Spielfeld betreten haben, wegen Hausfriedensbruchs verurteilt worden.

Eindringen ist das Betreten des geschützten Bereichs gegen den Willen des Berechtigten. Auch dieses Merkmal dürfte erfüllt sein, da der Stadioneigentümer jedenfalls während des laufenden Fußballspiels nicht mit dem Betreten durch Fans einverstanden war.

Zur Strafverfolgung ist ein Strafantrag des Hausrechtsinhabers erforderlich (§ 123 Abs. 2 StGB). Der fehlende Strafantrag kann nicht durch ein besonderes öffentliches Interesse an der Strafverfolgung ersetzt werden.

3. Strafmaß?

Beim Diebstahl liegt der theoretische Strafraum bei Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren. Die Tatsache, dass weitere Delikte neben dem Diebstahl verwirklicht worden sind, kann strafverschärfend berücksichtigt werden.

Praktisch kommt hier allenfalls eine Geldstrafe in Betracht.

Möglich ist auch eine sogenannte Opportunitätseinstellung des Verfahrens: Eine Einstellung nach § 153 StPO (Bagatelldelikt) ist hier nicht so naheliegend, weil das öffentliche Aufsehen des Falles gegen die Annahme spricht, dass kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht. Näher liegt (jedenfalls bei einem noch nicht vorbestraften Beschuldigten) eine Einstellung nach § 153a StPO, also eine Einstellung bei Erfüllung von Auflagen und Weisungen. Das kann insbesondere die Zahlung eines Geldbetrags an die Staatskasse oder zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung sein.

4. Annahme, das Spiel sei beendet

Die fälschliche Annahme wirkt sich auf den Diebstahl und die Sachbeschädigung nicht aus.

Hinsichtlich des Hausfriedensbruchs könnte jedoch unterstellt werden, dass der Fan glaubte, der Hausrechtsinhaber sei nach Spielende damit einverstanden, dass die Fortuna Fans das Spielfeld zum Feiern mit der Mannschaft betreten. Der Irrtum über das Einverständnis wäre bei § 123 Abs. 1 StGB ein Tatbestandsirrtum, der die Strafbarkeit wegen fehlenden Vorsatzes ausschliesse (§ 16 Abs. 1 Satz 1 StGB), denn der Täter muss im Bewusstsein handeln, gegen den Willen des Hausrechtsinhabers zu handeln.

5. Hilft ihm die Entschuldigung?

Eine nachträgliche Entschuldigung ändert nichts an der Erfüllung der Straftatbestände, jedoch kann eine Entschuldigung (ggf. inklusive Schadenswiedergutmachung) für eine Opportunitätseinstellung (s.o.) sprechen oder strafmildernd wirken.